



Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Müncheberger Anzeiger

13. Jahrgang

20. Januar 2014

Nr. 01

Inhalt amtlicher Teil

- | | |
|---|-----------|
| 1. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 22.01.2014 | Seite 1 |
| 2. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 11.12.2014 | Seite 2 |
| 3. Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg, zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 25. Mai 2014, Wahlbekanntmachung des Wahlleiters vom 10.01.2014 | Seite 2-3 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung Teileinziehungsverfügung | Seite 4 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung Teileinziehungsverfügung | Seite 5 |

Inhalt nichtamtlicher Teil

- | | |
|--|---------|
| 1. Amt für Statistik Berlin Brandenburg informiert Bauabgangsstatistik 2013 | Seite 5 |
| 2. Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 03.12.2013 | Seite 5 |
| 3. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung informiert | Seite 6 |
| 4. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) an: | Seite 6 |
| 5. Fundtiere | Seite 6 |
| 6. Termine Müncheberger Anzeiger / Müncheberger Nachrichten | Seite 7 |
| 7. Sitzungskalender | Seite 7 |

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.01.2014

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht: Die 49. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Mittwoch, den 22. Januar 2014
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 11.12.2013

03 Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

06 Einwohnerfragestunde

07 Bestellung eines Vertreters der Stadt Müncheberg im Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“

08 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eigenheimsiedlung Diebsgrabenring“ - Eingang aus Geschäftsjahr 2013

09 Umbenennung Straßenname im Ortsteil Trebnitz - Eingang aus Geschäftsjahr 2013

nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 11.12.2013

02 Sonstiges

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 11.12.2013

Beschluss-Nr.: 347-48-2013

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt den überplanmäßigen Aufwand und die Auszahlung für Winterdienstleistungen in Höhe von 20.000,00 EUR.

Beschluss-Nr.: 348-48-2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die unter „Freigabe 2014“ aufgeführten Haushaltsmittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2014 freizugeben.

Beschluss-Nr.: 349-48-2010

Die SVV beschließt folgende Schritte zur Ausfinanzierung der derzeitigen Gesamtkosten in Höhe von 643.000 EUR für den Straßenbau Waldstraße:

Die SVV beschließt für 2013 eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 13.900 EUR für das Auszahlungskonto 54100.785209 - Tiefbaumaßnahme Waldstraße, die Deckung erfolgt aus bereits vorhandenen Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen.

Die SVV beschließt weitere Mittel für den Bau in Höhe von 314.100 EUR mit dem Haushalt 2014 bereitzustellen. Deren Finanzierung erfolgt aus 263.700 EUR zu erhebenden Beiträgen von den Anliegern und 50.400 EUR noch

vorhandenen Mitteln aus der Fusionsprämie des Ortsteiles Müncheberg.

Die in 2013 geplanten und gesperrten Mittel von 315.000 EUR im Produktkonto 54100.785209 werden vollständig freigegeben.

Beschluss-Nr.: 350-48-2013

Folgende Straßen im Siedlungsbereich der Stadt Müncheberg werden teileingezogen:

- Steinstraße
- Grünstraße
- Rosenstraße
- Hochstraße
- Florastraße
- Waldstraße
- Rohrstraße
- Heimstraße
- Seestraße
- Schwarzer Weg
- Gartenstraße
- Ringstraße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Lindenweg
- Bergstraße
- Ahornring
- Feldstraße

Die betroffenen Straßen werden für den allgemeinen öffentlichen Verkehr ab einer Gesamtmasse von 7,5 t gesperrt.

Ausgenommen sind der Anlieger- und Lieferverkehr.

Beschluss-Nr.: 351-48-2013

Die Seitenstraße im Ortsteil Eggersdorf wird für den allgemeinen öffentlichen Verkehr ab einer Gesamtmasse von 7,5 t gesperrt. Ausgenommen sind der Anlieger und Lieferverkehr.

Beschluss-Nr.: 352-48-2013

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung und empfiehlt dem Ortsbeirat Müncheberg, in gemeinsamer Abstimmung, das vorhandene Projekt zum Bauvorhaben „Treppe am Berliner Torturm“ noch einmal zu prüfen, mit der Zielstellung zu einer preiswerteren Variante zu gelangen. Gleichzeitig ist darauf hinzuwirken, dass eine längerfristige Garantieleistung gewährleistet wird. Die herausgearbeiteten Alternativen sind dann im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit zu beraten.

Die **Beschlüsse-Nr.: 353-48-2013** und **354-48-2013** wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betrafen jeweils eine Grundstücksangelegenheit.

Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg, zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 25. Mai 2014

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 09.01.2014

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

1. Wahltermine und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg sowie
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz

am Sonntag, den 25. Mai 2014 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Anzahl der zu wählenden Vertreter

	Anzahl der Vertreter	Höchstzahl der Bewerber
Stadtverordnetenversammlung Müncheberg	18	27
Ortsbeirat Eggersdorf	3	4
Ortsbeirat Hermersdorf	3	4
Ortsbeirat Hoppegarten	3	4
Ortsbeirat Jahnsfelde	3	4
Ortsbeirat Müncheberg	9	13
Ortsbeirat Münchehofe	3	4
Ortsbeirat Obersdorf	3	4
Ortsbeirat Trebnitz	3	4

B. Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Im Wahlgebiet besteht ein **Wahlkreis** für die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung**. Wahlgebiet für die **Ortsbeiratswahl** ist der jeweilige Ortsteil. Jedes Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

C. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

1. Jeder **wahlgebietsbezogene** Wahlvorschlag
 - für die Stadtverordnetenversammlung muss von mindestens **10**,
 - für den Ortsbeirat Müncheberg muss von mindestens **10**,
 - für den Ortsbeirat Eggersdorf muss von mindestens **3**,
 - und für den Ortsbeirat Trebnitz muss von mindestens **3**

wahlberechtigten Personen des zuständigen Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates unterzeichnen.

2. Befreiung vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

2.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 9. Sep-



Amtlicher Teil

**Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg, zu den
Ortsbeiräten der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten,
Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 25. Mai 2014**

tember 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

2.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am **09. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

2.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 2.1 oder 2.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am **09. September 2013** aufgrund eines Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland oder in der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg vertreten sind, sind von Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

3. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 09. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.

Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Wahlgebietes vertreten sind.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe C sinngemäß.

4. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 19. März 2014,
16 Uhr,**

bei der

**Wahlbehörde, Stadt Müncheberg,
Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro,
Rathausstraße 1**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde spätestens bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV zu erbringen.

D. Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der jeweiligen Ortsbeiräte müssen nach Inhalt dem Muster der Anlage 5a zu § 32 BbgKWahlV entsprechen. Gemäß Nr. 5 der Anlage 5a sind die entsprechenden Anlagen dem Wahlvorschlag beizufügen. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers darf nur dessen Namen enthalten.

E. Wählbarkeit

1. Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik,

Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

3. Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

F. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20.03.2014, 12:00 Uhr

beim Wahlleiter, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg **schriftlich** einzureichen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können von mir angefordert werden.

Der Landeswahlleiter stellt ebenfalls über sein Internetportal die Vordrucke bereit.

<http://www.wahlen.brandenburg.de/sixcms/detail.php/251203>

Müncheberg, den 10.01.2014

gez. Schmechel
Wahlleiter für die Stadt Müncheberg



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung Teileinziehungsverfügung

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg hat in ihrer Sitzung vom 11.12.2013 mit Beschluss 351-48-2013 verfügt, in der Gemarkung Eggersdorf die Fläche einer öffentlichen kommunalen Straße auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise zu beschränken.

Beschluss:

„Die Seitenstraße im Ortsteil Eggersdorf wird für den allgemeinen öffentlichen Verkehr ab einer Gesamtmasse von 7,5 t gesperrt. Ausgenommen sind der Anlieger- und Lieferverkehr“

Die o.g. Fläche ist Bestandteil der öffentlichen Straße gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 15 vom 13. August 2009. Sie gilt nach § 48 Abs. 7 BbgStrG als gewidmet.

Die Teileinziehung der Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt aus Gründen der Ordnung und Sicherheit. Die genannte Verkehrsfläche gehört weiterhin in die Gruppe der Gemeindestraßen. Die Teileinziehung wird im Straßenverzeichnis der Stadt Müncheberg vermerkt.

Diese Teileinziehung wird gemäß § 8 Abs. 1 BbgStrG vom 28.07.2009 hiermit bekannt gemacht.

Der Lageplan, aus welchem die Lage der zur Einziehung vorgesehenen Teilfläche der öffentlichen Straße nochmals ersichtlich ist, liegt im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, während der Dienstzeiten vom 20.01.2014 bis 17.02.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Dienstzeiten:

Mo bis Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift in der Stadtverwaltung Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der genannten Behörde eingeht. Falls die Frist durch Verschulden eines für den Widerspruch Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Müncheberg, den 09.01.2014

gez. Dr. U. Barkusky

Öffentliche Bekanntmachung Teileinziehungsverfügung

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg hat in ihrer Sitzung vom 11.12.2013 mit Beschluss 350-48-2013 verfügt, in der Gemarkung Müncheberg die Fläche einer öffentlichen kommunalen Straße auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise zu beschränken.

Beschluss:

„Folgende Straßen im Siedlungsbereich der Stadt Müncheberg werden teileingezogen:

- Steinstraße
- Hochstraße
- Rohrstraße
- Schwarzer Weg
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Bergstraße
- Feldstraße
- Grünstraße
- Florastraße
- Heimstraße
- Gartenstraße
- Lindenweg
- Ahornring
- Rosenstraße
- Waldstraße
- Seestraße
- Ringstraße

Die betroffenen Straßen werden für den allgemeinen öffentlichen Verkehr ab einer Gesamtmasse von 7,5 t gesperrt. Ausgenommen sind der Anlieger- und Lieferverkehr“

Die o.g. Fläche ist Bestandteil der öffentlichen Straße gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 15 vom 13. August 2009. Sie gilt nach § 48 Abs. 7 BbgStrG als gewidmet.

Die Teileinziehung der Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt aus Gründen der Ordnung und Sicherheit. Die genannte Verkehrsfläche gehört weiterhin in die Gruppe der Gemeindestraßen. Die Teileinziehung wird im Straßenverzeichnis der Stadt Müncheberg vermerkt.

Diese Teileinziehung wird gemäß § 8 Abs. 1 BbgStrG vom 28.07.2009 hiermit bekannt gemacht.

Der Lageplan, aus welchem die Lage der zur Einziehung vorgesehenen Teilfläche der öffentlichen Straße nochmals ersichtlich ist, liegt im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg,

Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, während der Dienstzeiten vom 20.01.2014 bis 17.02.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Dienstzeiten:

Mo bis Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift in der Stadtverwaltung Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der genannten Behörde eingeht. Falls die Frist durch Verschulden eines für den Widerspruch Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Müncheberg, den 09.01.2014

gez. Dr. U. Barkusky

Ende Amtlicher Teil



Nichtamtlicher Teil

Amt für Statistik Berlin Brandenburg informiert - Bauabgangsstatistik 2013

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohnungsgebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als *Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Hinweis zur Bauabgangsstatistik

Die zusätzliche Einbeziehung der Eigentümer soll sicherstellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden in die Berechnung der Wohnungs- und Wohnungsgebäudefortschreibung einbezogen wird.

Die Meldungen sind bis zum 03. März 2014 bei der Stadt Müncheberg im Zimmer 210 einzureichen. Notwendige Erhebungsbögen erhalten Sie in der Bauverwaltung der Stadt Müncheberg oder unter www.statistik-bw.de/baut/html.

Eichler
Fachbereichsleiter

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 03.12.2013

Beschluss-Nr. 05/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt einstimmig den testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2012 fest.

Beschluss-Nr. 06/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2012 in Höhe von 737.149,39 EUR für den weiteren Abbau des bestehenden Verlustvortrages einzusetzen.

Beschluss-Nr. 07/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet einstimmig den Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2012.

Beschluss-Nr. 08/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 09/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

Beschluss-Nr. 10/13

Die Verbandsversammlung des Wasserver-

bandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung (mobile öffentliche Entsorgung) des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung.

Beschluss-Nr. 11/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2014 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 480.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 480.000 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 12/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2014 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 904.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 1.020.500 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 13/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2014 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 14/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2014 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 15/13

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 03.12.2013 (Beschluss-Nr. 15/13) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. Im Erfolgsplan	
Die Erträge	6.367.640 €
Die Aufwendungen	5.579.780 €
Der Jahresgewinn	787.860 €
1.2. Im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus lfd. Geschäftstätigkeit	310.470 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	- 264.520 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	- 241.860 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	360.000 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2015 auf Netto	0 €
2.3. die Verbandsumlage auf	0 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2014 im Zeitraum vom 10.02.2014 bis 28.02.2014 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.



Nichtamtlicher Teil

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung informiert

Bodenordnungsverfahren

Hermersdorf/Werkstatt

Verf.-Nr.: 4102Q

Schlussfeststellung

Das Bodenordnungsverfahren wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in sinngemäßer Anwendung des

§ 149 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), abgeschlossen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Ausgestellt: Neuruppin, 3. Dezember 2013

Im Auftrag
Nawrocki

Fundtiere

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 Teil II Nr. 14 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen oder Fundtieren, wird entsprechend Nr. 14.2 bekannt gegeben, dass folgende Fundtiere aufgefunden und im Tierheim Wesendahl untergebracht wurden:

- 2 Katzen - aufgefunden am
03. Dezember 2013
im OT Müncheberg
- 1 Hund - aufgefunden am
17. Dezember 2013
im OT Jahnsfelde

Die Stadt Müncheberg bittet den Eigentümer sich zu melden und seine Ansprüche glaubhaft geltend zu machen.

Nähere Einzelheiten können im Tierheim Wesendahl 03341 / 25147 oder in der Stadtverwaltung Müncheberg, unter der Telefonnummer 033432 / 81107, Frau Schlingelhof, erfragt werden.

Eichler
Fachbereichsleiter

Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an:

OT Müncheberg:

Ernst-Thälmann-Str. 43, 59,50 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 1.OG

Warmmiete ca. 418,00 EUR, Kautions 804,00 EUR, Einzug ab 01.02.2014 möglich

Wollweberstr. 8, 65,90 m², 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2.OG

Warmmiete ca. 457,00 EUR, Kautions 891,00 EUR, Einzug sofort möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich.

Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt.

Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Frau Schlingelhof, Tel.: 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler
Fachbereichsleiter



Nichtamtlicher Teil

Termine Müncheberger Anzeiger / Müncheberger Nachrichten

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Februar	14.02.2014	24.02.2014
März	21.03.2014	31.03.2014
April	04.04.2014	14.04.2014
Mai	30.04.2014	12.05.2014
Juni	23.05.2014	02.06.2014
Juli	18.07.2014	28.07.2014
September	29.08.2014	08.09.2014
Oktober	10.10.2014	20.10.2014
Dezember	28.11.2014	08.12.2014

Änderungen vorbehalten!

Sitzungskalender

SVV	22.01.2014	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Hauptausschuss	18.02.2014	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend Sport und Soziales	25.02.2014	18.15 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	26.02.2014	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	27.02.2014	18.30 Uhr	Rathaussaal Müncheberg

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.400 Stück Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt.
Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden.
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr von 09.00 - 12.00 Uhr
Di von 13.00 - 18.00 Uhr
Do von 13.00 - 16.00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

Eggersdorf

Herr Hans Domke
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermerisdorf

Herr Jürgen Langer
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25
obgm.hermerisdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten-Feuerwehrrätehaus

Frau Ilse Kohn
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde - Gemeinderaum

Herr Bernd Gohlke
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Müncheberg - Rathaus

Herr Dr. Reinhold Roth
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Münchehofe

Herr Peer Gesper
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09
gessi22@t-online.de

Obersdorf

Herr Dieter Behrendt
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebritz - ehem. Kita

Herr Peter Buch
nach tel. Vereinbarung: 033477/45 14
oder 03334/ 3 85 23 - 2 46
peter.buch@las-e.brandenburg.de

Schiedsstelle

**Termine nach telefonischer
Vereinbarung über Herrn Rozok
unter: 033432/ 8 11 33**



NEUE FÖRDERMÖGLICHKEITEN AB 2014 – 2020 auch für Privatpersonen, Vereine und Gewerbetreibende

Diese Seite soll Sie über Fördermöglichkeiten ab 2014-2020 aus EU-Mitteln informieren.

Neuer LEADER-Wettbewerb gestartet, Lokale Aktionsgruppe Märkische Seen ruft zur Einreichung von neuen Vorhaben auf. Mit 24,3 Millionen Euro eingeworbenen Fördermitteln, mit denen Investitionen im Volumen von mehr als 40 Millionen Euro im ländlichen Raum umgesetzt werden konnten, blickt die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Märkische Seen auf eine sehr erfolgreiche Förderperiode 2007-2013 zurück. Davon zeugt nicht zuletzt das zunehmend vernetzte Agieren regionaler Akteure in den unterschiedlichsten Bereichen wie etwa bei der Entwicklung der Netzwerke „Lebendiger Dörfer“ oder „Kinder.Stiften.Zukunft.“ Mit der im November vom Ministerium

für Infrastruktur und Landwirtschaft erfolgten Ausschreibung des neuen LEADER-Wettbewerbes kann nun, bis Mai 2014, konzentriert an der neuen Regionalen Entwicklungsstrategie gearbeitet werden. Diese ist Grundlage für eine Anerkennung der LAG Märkische Seen als LEADER-Region und damit für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds ELER im Zeitraum 2014 – 2020. Entsprechend des sogenannten Bottom-up-Prozesses wird die LAG die breite Bevölkerung an mehreren Stellen miteinbinden.

Die LAG Märkische Seen rufen in diesem Kontext Privatpersonen, Vereine und Gewerbetreibende auf, ihre geplanten Vorhaben/ Maßnahmen/ Projekte, aber auch Ideen und Handlungsbedarfe in ihren zuständigen Gemeinden vorzustellen (bis spätestens 5. März

2014). Die eingereichten Ideen werden dann in den Teilregionen der LAG Märkische Seen abgestimmt und zu einer Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) gebündelt. Eine Umsetzung der Vorhaben kann erst nach Bestätigung der LEADER-Region ab 2015 erfolgen.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.lag-maerkische-seen.de. Dort und auch über die lokale Presse werden weitere Schritte im Verlauf dieses Prozesses veröffentlicht werden. Für Rückfragen steht ebenfalls die Geschäftsstelle zur Verfügung: Tel. 030/3466 2959 oder

RES@lagmaerkische-seen.de.

Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin